

§ 66 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten, Ausschluss von der Prüfung

(1) ¹Vor Beginn der Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrkräfte die Jahresfortgangsnoten der im aktuellen Studienjahr unterrichteten Fächer fest. ²Diese werden der oder dem Studierenden vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. ³Für Jahresfortgangsnoten aus früheren Studienjahren bleibt § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 unberührt.

(2) ¹Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen,

1. solange gemäß § 28 Abs. 2 eine Jahresfortgangsnote in einem Vorrückungsfach gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 nicht festgesetzt werden kann oder

2. wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

²Darüber hinaus ist ausgeschlossen

1. von der staatlichen Prüfung für Übersetzer, wer im dritten Studienjahr in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit Ausnahme des Faches der Anlage 10 Nr. 10 sowie des Aufbaukurses 1 und 2 in der C-Sprache innerhalb des Faches der Anlage 10 Nr. 6

a) die Note 6 erzielt,

b) anstelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 28 Abs. 2 erhalten oder

c) in zwei dieser Fächer die Note 5 erzielt

hat;

2. von der staatlichen Prüfung für Dolmetscher, wer im Fach der Anlage 10 Nr. 10 im dritten Studienjahr nicht mindestens die Note 4 erzielt hat; § 14 Abs. 4 Nr. 5 bleibt unberührt.

³Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend für Aufbaustudiengänge. ⁴Mit dem Ausschluss von der Prüfung gilt diese als abgelegt und nicht bestanden.